



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



72. Jahrgang

Regensburg, 15. Dezember 2016

Nr. 12

Weihnachts- und Neujahrswünsche 2016

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am Ende jeden Jahres ist es Zeit, Bilanz zu ziehen. Das Jahr 2016 war in wirtschaftlicher Hinsicht für den Freistaat Bayern und insbesondere auch für die Oberpfalz ein durchaus erfolgreiches Jahr. Mit einer Arbeitslosenquote von 2,8 % (Nov. 2016) sind wir, wie bereits im letzten Jahr, auf dem 1. Platz der Regierungsbezirke in Bayern und damit auch in Deutschland Spitze. In keinem anderen Regierungsbezirk in Bayern stieg das Bruttoinlandsprodukt in den letzten zehn Jahren so stark an, wie in der Oberpfalz: stattliche 41,6 Prozent! Der vor kurzem veröffentlichte Studie des Magazins „Focus“ zur Wirtschaftskraft in Deutschland zufolge, sind zwei Oberpfälzer Landkreise sogar unter den TOP 15 Wirtschaftsregionen in Deutschland. Erfreuliches gibt es auch bei den Geburtenzahlen: Mit 9.512 Geburten (2015) hat die Oberpfalz im Vergleich zum Vorjahr nochmals deutlich hinzugewonnen (9.076 in 2014).

Mit zahlreichen hervorragenden Bildungseinrichtungen, vielen prosperierenden Firmen, einer wunderschönen Landschaft und einer Vielzahl an kulturellen Sehenswürdigkeiten, sind und bleiben wir eine Region, in der man gerne lebt und arbeitet. Dass dies so ist, ist kein Zufall, sondern vielmehr ein „Gemeinschaftserfolg“, ein erfolgreiches Ineinandergreifen von politischem, unternehmerischem, sozialem, kulturellem, privatem und ehrenamtlichem Engagement – und natürlich in erster Linie Ihr Erfolg: der Menschen, die hier in der Oberpfalz leben. Dafür möchte ich mich bei Ihnen von Herzen bedanken! Und ich wünsche uns allen, dass wir diese Erfolgsgeschichte im nächsten Jahr fortsetzen und gemeinsam die Oberpfalz weiter voranbringen.

Die Regierung der Oberpfalz hat versucht, ihren Teil zu dieser positiven Bilanz beizutragen: Im Rahmen des sogenannten Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) haben wir im Auftrag der Bayerischen Staatsregierung 50,8 Millionen Euro an finanzschwache Gemeinden für den Ausbau der kommunalen Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Zur Breitbandförderung bewilligte die Regierung der Oberpfalz in diesem Jahr für die Gemeinden eine Fördersumme von rund 42,3 Millionen Euro. Im Rahmen des Städtebaus stellte die Regierung Landes- und Bundesmittel in Höhe von rund 22,8 Millionen Euro bereit. Die Zuwendungen des Freistaats Bayern zum kommunalen Straßenbau, die durch die Regierung der Oberpfalz bewilligt wurden, beliefen sich in diesem Jahr ebenfalls auf 22,8 Millionen Euro. Diese Beispiele zeigen deutlich die Anstrengungen, die unternommen wurden um das in der bayerischen Verfassung seit 2013 verankerte Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Stadt und Land zu erreichen.

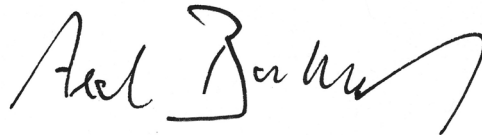
Über die Fördertätigkeiten hinaus haben aber auch viele weitere Themen die Arbeit der Regierung im vergangenen Jahr geprägt: Zu Beginn des Jahres war die Unterbringung von Flüchtlingen eine unserer Hauptaufgaben. Ein herzliches „Vergelt’s Gott“ allen, die hier mitgeholfen haben, diese historische Aufgabe solidarisch und in einem guten Miteinander zu bewältigen, insbesondere den vielen Ehrenamtlichen, die hier Vorbildliches geleistet haben. Es wurde aber auch in vielen anderen Bereichen wichtige Vorhaben umgesetzt: So wurden wichtige Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren abgeschlossen, wie beispielweise das Planfeststellungsverfahren für den zweispurigen Ausbau der B 85 bei Wetterfeld oder das Raumordnungsverfahren für den Ostbayernring. Auch wurde z.B. ein neues Naturschutzgebiet mit 283 Hektar zwischen Bodenwöhr und Bruck i. d. Oberpfalz von der Regierung unter Schutz gestellt. Die Kooperation mit unserer Partnerregion Pilsen wurde durch den Start des gemeinsamen Projekts „Oberpfalz und Region Pilsen – Gemeinsam in der Mitte Europas“ fortgesetzt und intensiviert: Die Regional Kooperation beider Regionen ist seit 15 Jahren ein Vorzeigemodell für die gute Zusammenarbeit zwischen Bayern und Tschechien. Sie führt dazu, dass sich ehemalige Gräben und Grenzen mehr und mehr auflösen und die Menschen sich immer mehr als gute Nachbarn sehen.

Im nächsten Jahr stehen neue Herausforderungen und Themen auf der Tagesordnung. Nach der Erstunterbringung der Flüchtlinge wird uns in der nächsten Zeit insbesondere das Thema „Integration“ beschäftigen. Anerkannte Asylbewerber in Wohnungen unterzubringen, für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren, sie in Schulen, Kindergärten und in unsere Gesellschaft zu integrieren: Dies ist eine Mammutaufgabe, die wir nur gemeinsam und nur dann bewältigen können, wenn jeder seinen Beitrag leistet. Und es wird uns auch nur dann gelingen, wenn die Menschen, die zu uns gekommen sind, auch wirklich bereit sind, sich in unserer Gesellschaft zu integrieren.

Neben all den wichtigen Aufgaben und persönlichen Plänen sollten wir aber nie vergessen, immer wieder einmal innezuhalten und uns Zeit zu nehmen, für die Menschen, die uns nahe stehen und uns wichtig sind. In der Hektik und Betriebsamkeit des Alltags gerät dies allzu oft in den Hintergrund. Deshalb denken Sie gerade jetzt daran: Zeit, Aufmerksamkeit und Zuwendung ist das wertvollste und persönlichste Weihnachtsgeschenk, das Sie anderen Menschen schenken können!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest, ein wenig Ruhe und Erholung zwischen den Feiertagen und für 2017 Glück, Erfolg, Gesundheit und Gottes Segen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Axel Bartelt', with a stylized flourish at the end.

Axel Bartelt
Regierungspräsident der Oberpfalz

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2017 126

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Östl. Neubäuer Forst“ und zur Änderung des Gebietes der Märkte Bruck i.d.OPf. und Neukirchen-Balbini (alle Landkreis Schwandorf) sowie der Stadt Roding und der Gemeinde Walderbach (beide Landkreis Cham) vom 30. November 2016 Nr. 12-1406 SAD 12 126

Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Lenauer Forst“ (Landkreis Tirschenreuth) und zur Änderung des Gebietes der Gemeinden Brand, Immenreuth und Kulmain (alle Landkreis Tirschenreuth) vom 1. Dezember 2016 Nr. 12-1406 TIR 5 131

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Alteglofsheim über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim vom 7. Dezember 2016 Az. ROP-SG12-1443.1-8-6-3 132

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Arzberg über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Arzberg vom 7. Dezember 2016 Az. ROP-SG12-1443.1-8-5-3 134

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 7. Dezember 2016 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-129 135

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 23. November 2016 (26. Änderung) 137

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 23. November 2016 (27. Änderung) 138

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2017 139

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2017

Redaktionsschluss (jeweils vormittags 9.00 Uhr)	Erscheinungstag
9. Januar 2017	17. Januar 2017
6. Februar 2017	15. Februar 2017
6. März 2017	15. März 2017
4. April 2017	13. April 2017
5. Mai 2017	15. Mai 2017
2. Juni 2017	13. Juni 2017
4. Juli 2017	14. Juli 2017
7. August 2017	16. August 2017
4. September 2017	13. September 2017
6. Oktober 2017	16. Oktober 2017
6. November 2017	15. November 2017
6. Dezember 2017	15. Dezember 2017

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung
zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Östl. Neubauer Forst“
und zur Änderung des Gebietes der Märkte Bruck i.d.OPf. und Neukirchen-Balbini
(alle Landkreis Schwandorf) sowie der Stadt Roding und der Gemeinde Walderbach (beide Landkreis Cham)
vom 30. November 2016
Nr. 12-1406 SAD 12

Aufgrund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Das gemeindefreie Gebiet „Östl. Neubauer Forst“, Landkreis Schwandorf, wird aufgelöst.
- (2) In den Markt Bruck i.d.OPf., Landkreis Schwandorf, werden folgende Flurstücke der Gemarkung Neubauer Forst eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
134/3	28.819
165/2	9.340
481	111.745
495/2	1.515
496/1	1.189
496/3	12.146
496/4	23.250
496/6	8.620
496/7	23.513
498	238.500
504/2	480
505	488.794
505/1	381.150
506	787
506/1	4.708
507	170.887
507/1	16.065
507/4	114.368
507/5	226
507/6	11.440
507/7	40.220
507/8	324
508	2.246
511	259.940
513	4.393

513/1	1.509
513/2	3.009
514	369.105
515	412.406
526/1	54.984
526/3	199.992
526/4	642
532/2	46.173
535	442.991
537	586.668
537/1	13.611
537/2	79.645
541	4.071
543	323.183
543/2	79.120
543/3	3.820
543/4	149.235
543/5	77.385
544	370.745
544/1	24.234
544/2	28.010
544/3	33.830
544/4	148.660
544/5	16.828
544/6	425.607
544/7	7.659
545	195.943
545/2	995
545/3	34.468
545/4	15.994
546	111.923
546/2	8.240
546/3	478
546/4	21.708
546/5	66.943
546/6	42.535
547	1.519
547/1	17
547/2	854
549/2	4.707
549/3	68
551/1	9.969
552	634.764
552/2	114.867
552/3	1.500
552/5	860
552/6	381.378
552/7	1.745
552/8	266.637
556/1	338

- (3) In den Markt Neukirchen-Balbini, Landkreis Schwandorf, werden folgende Flurstücke der Gemarkung Neubauer Forst eingliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
463/4	161.675
463/5	47.542
466	821
472/5	362.793
480	977
481/15	27.665
481/17	60.511

(4) In die Stadt Roding, Landkreis Cham, werden folgende Flurstücke der Gemarkung Neubauer Forst eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
117/2	2.893
134/2	61.558
188/2	680
456/3	986
462	470.795
462/1	101.888
463	409.194
463/3	26.837
463/6	6.889
472/4	580
472/6	24.456
472/7	279.903
480/1	2.386
480/2	1.463
481/10	1.139
481/12	30
481/13	366.228
481/14	55.362
481/16	17.049
481/20	15
482/9	222.435
482/11	50
482/12	79.910
482/13	6.919
482/14	9.044
482/15	6.481
482/16	20.716
482/17	40.983
482/18	27.881
482/19	5.820
485	232.423
485/1	36.262
485/2	86.523
485/3	26.374
486	90.941
486/2	750
486/3	3.320
486/4	131.825
486/5	105.599
486/6	178.465
486/7	19.190
487	5.350
494	168.590
495	2.150
495/3	50
496	430.210
496/2	5.186
496/5	2.080
513/3	298
514/1	585
516	437.546
516/1	914
519	763.315
519/1	149

519/2	25.349
521	1.520
521/1	552
522	309.332
522/1	63.052
522/2	26.079
522/3	35
523	621.056
523/1	9.102
526	72.970
526/2	74.182
532	198.380
532/1	15.427
534	37.639
534/2	717
534/3	28.695
534/4	16.975
535/1	11.079
541/1	6.377

(5) In die Gemeinde Walderbach, Landkreis Cham, werden folgende Flurstücke der Gemarkung Neubauer Forst eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
301/2	850
555	50.824
555/2	680
555/3	124.598
555/4	237.887
555/5	117.786
555/6	406
555/7	360
556	6.202
557	137.306
557/2	500
557/3	6.780
557/4	85.826
557/5	3.881
557/6	151
557/7	665
557/8	143
557/9	1.148
557/10	65
557/11	216

§ 2

(1) Aus der Stadt Roding, Landkreis Cham, werden folgende Flurstücke der Gemarkung Neubäu in den Markt Bruck i.d.OPf., Landkreis Schwandorf, umgegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
497	7.336
497/2	15.500
497/3	9.436
497/4	2.151
497/6	74
501	9.804
501/1	1.166
502	12.400

503	3.650
504	16.730
506/2	380
510/2	9.440
512	17.510
528/1	595
533	7.430
533/3	5.670
533/5	6.000
536	8.760
536/2	8760
538	14.860
539	23.780
540	26.200
542	11.790
549	60.405
549/3	1.065
553	6.950

- (2) Aus der Stadt Roding, Landkreis Cham, werden folgende Flurstücke der Gemarkung Neubäu in den Markt Neukirchen-Balbini, Landkreis Schwandorf, umgegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
468	20.448
469	7.468
470	2.645
471	9.720
471/2	9.410
472/6	127.596
478	100.151

- (3) Aus der Stadt Roding, Landkreis Cham, wird folgendes Flurstück der Gemarkung Neubäu in die Gemeinde Walderbach, Landkreis Cham, umgegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
554	13.271

§ 3

Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Schwandorf und Cham entsprechend geändert.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Regensburg, den 30. November 2016
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Verordnung
zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes
„Lenauer Forst“ (Landkreis Tirschenreuth)
und zur Änderung des Gebietes der Gemeinden Brand,
Immenreuth und Kulmain (alle Landkreis Tirschenreuth)
vom 1. Dezember 2016
Nr. 12-1406 TIR 5**

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Das gemeindefreie Gebiet „Lenauer Forst“ wird aufgelöst.
- (2) In die Gemeinde Immenreuth werden folgende Flurstücke der Gemarkung Lenau eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
575/1	3.625
581	2.248
593	217.261
593/1	117.065
593/2	122.359
594	3.642
596	490
597	17.550
601	536.857
601/2	30.389

- (3) In die Gemeinde Kulmain werden folgende Flurstücke der Gemarkung Lenau eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
564	743.426
564/2	238.495
564/3	43
564/4	511
564/5	300.863
564/8	89
565	1.424
565/3	3.462
575	5.563
575/2	1.312
578	418.362
578/1	187.312
579	3.170
580	175.765
580/1	259.245
580/2	1.492
580/3	509
580/4	2.139
581/1	2902
587	1.222
588	2.382
593/3	7.096
593/4	8.305
593/5	294
594/1	290
594/2	548
601/3	35.919
601/4	347.605
601/5	156
610	514.012
610/3	50
610/4	160

- (4) In die Gemeinde Brand werden folgende Flurstücke der Gemarkung Lenau eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
564/6	6.172
564/7	128.614
565/1	3.104
565/2	1.440
565/4	1.434
578/2	3.126
610/1	98.904
610/2	47.242
610/5	473.962

§ 2

- (1) Aus der Gemeinde Kulmain werden folgende Flurstücke der Gemarkung Lenau in die Gemeinde Immenreuth umgegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
598	6.640
599	8.960
606	6.540

- (2) Aus der Gemeinde Kulmain werden folgende Flurstücke der Gemarkung Lenau in die Gemeinde Brand umgegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
571	4.630
572	3.880
573	20.680
614	5.110
615	3.130

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Regensburg, den 1. Dezember 2016
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Gemeinde Alteglofsheim
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim
vom 7. Dezember 2016
Az. ROP-SG12-1443.1-8-6-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Alteglofsheim abgeschlossene Zweckvereinbarung vom November 2016 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 29. November 2016 Az. ROP-SG12-1443.1-8-6-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 7. Dezember 2016
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Gemeinde Alteglofsheim
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Herbert Heidingsfelder

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-1) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Gemeinde Alteglofsheim (Landkreis Regensburg) ist neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997, GVBI S. 727, BayRS 454-1-1, zuletzt geändert durch Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2015, GVBI S. 184).
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Kommunen, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Gemeinde Alteglofsheim überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen der Gemeinde Alteglofsheim und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt. Die Einsatzzeiten werden durch den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bestimmt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit stehen der Gemeinde Alteglofsheim zu. Die Aufwendungen des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für den Außendienstesinsatz sowie der Innendienstsachbearbeitung werden gemäß § 26 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung der Gemeinde Alteglofsheim in Rechnung gestellt (§ 26 Absätze 5 bis 7 der Satzung). Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 25. Oktober 2018.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, November 2016
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Alteglofsheim, November 2016
Gemeinde Alteglofsheim

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Herbert Heidingsfelder
1. Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Stadt Arzberg
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Arzberg
vom 7. Dezember 2016
Az. ROP-SG12-1443.1-8-5-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Arzberg abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 22. November 2016 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Arzberg amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 29. November 2016 Az. ROP-SG12-1443.1-8-5-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 7. Dezember 2016
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Stadt Arzberg**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

der Stadt Arzberg
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Stefan Göcking

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-1) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Arzberg (Landkreis Wunsiedel) ist neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997, GVBI S. 727, BayRS 454-1-1, zuletzt geändert durch Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2015, GVBI S. 184).
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Kommunen, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.

- 3) Die Stadt Arzberg überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Arzberg auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen der Stadt Arzberg und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt. Die Einsatzzeiten werden durch den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bestimmt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit stehen der Stadt Arzberg zu. Die Aufwendungen des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für den Außendienstesinsatz sowie der Innendienstesachbearbeitung werden gemäß § 26 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung der Stadt Arzberg in Rechnung gestellt (§ 26 Absätze 5 bis 7 der Satzung). Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 25. Oktober 2018.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, November 2016
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Arzberg, den 22. November 2016
Stadt Arzberg

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Stefan Göcking
1. Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vom 7. Dezember 2016
Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-129**

Der Beitritt des Marktes Königstein und der Städte Mitterteich und Waldsassen zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-128 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen des Beitritts des Marktes Königstein und der Städte Mitterteich und Waldsassen von der Zweckverbandversammlung am 25. Oktober 2016 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 7. Dezember 2016
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S.98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende

Satzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2014 (RABl S. 108), zuletzt geändert durch die Satzung vom 22. Dezember 2015 (RABl S. 14), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz“. Die Abkürzung lautet „ZV KVS Oberpfalz“.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 14 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 15 angefügt:

„15. der Markt Königstein,“

c) Es wird folgende Nr. 16 angefügt:

„16. die Stadt Mitterteich,“

d) Es wird folgende Nr. 17 angefügt:

„17. die Stadt Waldsassen,“

3. Die Tabelle in § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gemeinde/Stadt	Ruhender Verkehr	Fließender Verkehr
Amberg		X
Barbing	X	X
Bruck i.d.OPf.	X	
Deuerling		X
Kallmünz	X	X
Mintraching	X	X
Pettendorf		X
Regenstauf	X	X
Tirschenreuth		X
Wolfsegg		X
Zeitlarn	X	X
Aufhausen		X
Hirschau	X	
Nittenau	X	X
Königstein	X	X
Mitterteich		X
Waldsassen		X

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung wird durch den/die Verbandsvorsitzende/n elektronisch einberufen.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

wird aufgehoben

6. § 24a wird eingefügt:

§ 24a Anschubfinanzierungsumlage

(1) Eine Anschubfinanzierungsumlage wird bei Neumitgliedschaften nicht erhoben.

- (2) Die Kommunen die bereits einen Anschubfinanzierung geleistet haben, erhalten diese innerhalb der vorgesehenen Rückzahlungsfristen
- (3) Diese Regelung tritt mit Ablauf des Jahres in dem die letzte Rückzahlung der bereits geleisteten Anschubfinanzierungen außer Kraft.

7. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen um seinen Finanzbedarf zu decken erhebt er Umlagen. Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen.

8. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde	30,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	30,00 Euro/h
Sachbearbeitung	9,90 Euro/Fall.

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde	99,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachtmessung	50,00 Euro/h
Sachbearbeitung	9,90 Euro/Fall
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	nach Aufwand

- (2) Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarung dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde	35,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	35,00 Euro/h
Sachbearbeitung	11,00 Euro/Fall.

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde	125,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachtmessung	65,00 Euro/h
Sachbearbeitung	11,00 Euro/Fall
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	nach Aufwand

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, den 25. Oktober 2016
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 23. November 2016

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPIG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 9. Dezember 2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 22. November 2016 beschlossen, das ergänzende Beteiligungsverfahren zur o. g. Regionalplanfortschreibung durchzuführen. Die 26. Änderung beinhaltet die Neufassung des Kapitels B IV „Wirtschaft“ (bisher „Gewerbliche Wirtschaft“) ohne bisherigen Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ und die Aufhebung der Kapitel B V „Arbeitsmarkt“ und B VII „Erholung“. Ein ergänzendes Beteiligungsverfahren wurde notwendig, da sich bei der Abwägung der im Zuge der ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zeigte, dass Änderungen am Fortschreibungsentwurf angezeigt sind. Diese wurden eingearbeitet und sind im ergänzten Fortschreibungsentwurf gekennzeichnet.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 16. Dezember 2016 bis einschließlich 31. Januar 2017 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in 93047 Regensburg, Zimmer D 222.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der ergänzte Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (www.oberpfalz-nord.de → „Regionalplan“ → „Fortschreibungen“ → „Wirtschaft“
Direktlink: <http://www.oberpfalz-nord.de/wirtschaft.htm>)

und der höheren Landesplanungsbehörde
(www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 6 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell laufende Fortschreibungen“
Direktlink: http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6_fortschreibung/index.htm)
einsehbar.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am **31. Januar 2017** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab (E-Mail: KWittmann@neustadt.de) gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Art. 16 Abs. 6 S. 3 BayLplG Stellungnahmen nur zu den Änderungen, die sich im Vergleich zum Erstentwurf ergeben haben, abgegeben werden können.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neustadt a.d.Waldnaab, 23. November 2016

Andreas Meier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 23. November 2016

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPIG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 9. Dezember 2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat am 22. November 2016 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) für die Fortschreibung des Regionalplans (27. Änderung) beschlossen. Die 27. Änderung des Regionalplans umfasst eine Änderung im Kapitel B IX „Verkehr und Nachrichtenwesen“ in Form einer Neufassung des Kapitels B IX mit der neuen Bezeichnung „Verkehr“.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 16. Dezember 2016 bis einschließlich 27. Februar 2017 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in 93047 Regensburg, Zimmer D 222.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (www.oberpfalz-nord.de → „Regionalplan“ → „Fortschreibungen“ → „Verkehr“
Direktlink: <http://www.oberpfalz-nord.de/verkehr.htm>)

und der höheren Landesplanungsbehörde
(www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 6 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell laufende Fortschreibungen“
Direktlink: http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6_fortschreibung/index.htm)
einsehbar.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am **28. Februar 2017** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab (E-Mail: KWittmann@neustadt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neustadt a.d.Waldnaab, 23. November 2016

Andreas Meier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 16 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 28 der Verbandssatzung vom 31. Oktober 2014 (RABl S. 108 ff., zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2015, RABl 2016 S. 13 f.) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. Oktober 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge	592.000 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	504.000 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	88.000 €
2.	im Finanzhaushalt	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	592.000 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	459.800 €
	und einem Saldo von	132.200 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	171.000 €
	und einem Saldo von	-171.000 €
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	150.000 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	42.000 €
	und einem Saldo von	108.000 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	69.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 150.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Von neu beigetretenen Zweckverbandsmitgliedern wird **keine** einmalige Anschubfinanzierungsumlage gemäß § 24 der Zweckverbandssatzung erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. November 2016 Az. ROP-SG12-1512.2-20-4-8 die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in 92224 Amberg, Schlachthausstraße 6, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 2. Dezember 2016
Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender